



Universität Leipzig | FSR Sportwissenschaften | Jahnallee 59 | D-04109 Leipzig

An

Studierende und Lehrende
der Sportwissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig

Fachschaftsrat
Sportwissenschaften
Universität Leipzig

Jahnallee 59
D-04109 Leipzig

Telefon (0341) 97 - 31 781

E-Mail fsr-sport@uni-leipzig.de

Internet uni-leipzig.de/~fsrsport

Leipzig, 28.11.2011

Anwesenheitspflicht

Das Thema Anwesenheitspflicht bzw. das Führen von Anwesenheitslisten ist (leider) wieder, oder besser gesagt, immer noch ein brennendes Thema an der sportwissenschaftlichen Fakultät. Auf diesem Wege möchte der FSR Sportwissenschaften daher einige Klarstellungen vornehmen.

Inhaltsverzeichnis

Eine Art Vorwort	2
FAQ zum Phantom der Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen	2
Anwesenheitspflicht	2
Prüfungsausschluss	3
Präsenzzeit	3
Anwesenheitslisten	4
Datenschutz	5
Ersatzaufgaben	5
Modulkonzeptionen	6

Eine Art Vorwort

Die von einer Universität angebotenen Studiengänge bieten den Studierenden Curricula, welche sie zu wissenschaftlicher Arbeit als auch zur Berufsausübung befähigen sollen.¹ Dabei steht ein Studium in der heutigen Zeit mehr denn je im Spannungsfeld zwischen Bildung und Ausbildung.² So sehr die Perspektive der Ausbildung mittlerweile überwiegt, so sehr muss die universitärere Tradition von Forschung, Lehre und Studium, die nur mit einem höchstmöglichen Grad an Freiheit bzw. Selbstbestimmung und Zweckungebundenheit funktionieren kann, bewahrt werden.

Dem stehen u.a. die Tendenzen zur Verschulung des Studiums gegenüber. Anwesenheitspflicht, Pflichtmodule und permanenter Leistungsdruck sind Ausdruck dessen. Offenbar wird den Studierenden die Fähigkeit abgesprochen, ihr Studium eigenverantwortlich gestalten können. Geradezu entmündigend ist es, wenn argumentiert wird, ihnen die Entscheidungen abnehmen zu müssen, um sie 'zu ihrem Glück zu zwingen'.

Demgegenüber sollte ein Verständnis von Universität als Gemeinwesen stehen, in dem Lehrende wie Studierende mit dem Bewusstsein ihrer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung nach 'Wahrheit' suchen. Eng damit verbunden ist der Begriff der Kritik. Es muss der Anspruch der Universität sein, kritisch reflektierende und fragende Menschen hervorzubringen. Voraussetzung dafür sind die Prinzipien, die Jacques Derrida mit Universität verbindet: Die Prinzipien 'der Autonomie, des Widerstands, des Ungehorsams'.³

FAQ zum Phantom der Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen

Anwesenheitspflicht

Besteht in Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Seminaren, Übungen, etc.) Anwesenheitspflicht?

- Nein.

Rechtliche Grundlage für alle Studiengänge sind die jeweiligen Prüfungs- und Studienordnungen bzw. das Sächsische Hochschulgesetz (SächsHSG). In diesen ist keine Anwesenheitspflicht vorgesehen.

Der in § 4 Satz 1 und 4 SächsHSG verankerten Freiheit des Studiums folgend, findet sich hinsichtlich der studentischen Pflichten damit auch lediglich in § 22 Abs. 2 SächsHSG ein Verweis auf die fristgerecht abzulegenden Prüfungen – eine allgemeine Pflicht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist nicht vorgesehen. Alle Eingriffe in die Rechte der Studierenden erfordern letztlich eine entsprechende gesetzliche Ermächtigung. Die Verankerung in Prüfungsordnungen / Studienordnungen allein würde dafür nicht ausreichen. Es ist lediglich möglich aufgrund von Sicherheitsbestimmungen die dokumentierte Teilnahme an einer Belehrung (z.B. für die Nutzung eines Labors) vorauszusetzen.⁴

1 Siehe § 7 Hochschulrahmengesetz (HRG) i. d. F. d. Bek. vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Art. 2 d. Gesetzes vom 12. April 2007 (BGBl. I S. 506).

2 Zum Unterschied einer auf Professionalisierung gerichteten 'Bildung' und der auf Routinisierung gerichteten 'Ausbildung' siehe Giest, H. (2007). *Lehrerbildung zwischen Berufs- und Professionsorientierung – eine vergleichende empirische Untersuchung*. In Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) Universität Potsdam (Hrsg.), *Lehrerbildung* (S. 27-66). Potsdam: Universitätsverlag Potsdam. sowie Herrmann, U. (2001). *Eine Bachelor-/Master-Struktur für das Universitätsstudium von Gymnasiallehrern. Chancen oder Holzwege?* Zeitschrift für Pädagogik, 47 (4), S. 560-575.

3 O.A (2009). *Diskussionen. Positionen.Kritik. Ein Reader der Protesttage der Universität Leipzig 2009*. S. 8. Zugriff am 20.11.2011 unter <http://dokumentation-bildungsdiskurs.pbworks.com/f/Reader+4.2.pdf>

4 Schreiben des Prorektors für Bildung der TU Dresden Prof. Dr. Lenz an alle Studiendekaninnen und Studiendekane vom 12.10.2009.

Prüfungsausschluss

Dürfen Studierende bei mehrmaligem Fehlen in Lehrveranstaltungen von der Prüfung ausgeschlossen werden?

- Nein.

Die Präsenz in Lehrveranstaltungen ist prüfungsrechtlich ohne Relevanz. Insbesondere kann die Prüfungszulassung nicht von einer dokumentierten Anwesenheit abhängig gemacht werden, da für diese lediglich Prüfungsvorleistungen gefordert werden können. Doch bereits die "Muster-Rahmenordnung für Diplomprüfungsordnungen von Universitäten und gleichgestellten Hochschulen" der KMK in der Fassung von 2000 enthält in den Erläuterungen die Klarstellung, dass "Teilnahmebescheinigungen [...] keine Studienleistungen" sind.⁵

Auch Prof. Dr. Dr. Sabine von Schorlemer, Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst machte im Sächsischen Landtag auf eine Kleine Anfrage deutlich:

„Die Führung von Anwesenheitslisten zur Ermittlung, ob Studierende regelmäßig Lehrveranstaltungen, Seminaren o. Ä. beigewohnt haben, ist nur auf freiwilliger Basis zulässig. Insbesondere darf der Nachweis einer regelmäßigen Teilnahme von Studierenden an solchen Veranstaltungen nicht zur Voraussetzung einer Zulassung zu Hochschulprüfungen gemacht werden. Eine etwaige Verankerung solcher Voraussetzungen in Studien- und Prüfungsordnungen wäre nicht zulässig, weil nach der Wesentlichkeitstheorie grundrechtsrelevante Einschränkungen einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage bedürfen. Solche Ermächtigungsgrundlagen gibt es im Sächsischen Hochschulgesetz (SächsHSG) nicht. Eine davon abweichende Praxis an sächsischen Hochschulen ist dem SMWK nicht bekannt und würde aufsichtsrechtlich auch nicht mitgetragen.“⁶

Präsenzzeit

Was ist mit der „Präsenzzeit“ die in den Studienordnungen für die Module vorgesehen ist? Muss diese nicht eingehalten werden, damit Leistungspunkte vergeben werden können?

- Nein.

Die Präsenzzeit stellt keine Verpflichtung für die Studierenden dar. Andersherum wird ein Schuh daraus! Die Präsenzzeit legt fest, wie viele SWS die Universität in den entsprechenden Modulen/Lehrveranstaltungen anbieten muss, damit die Studierenden ein ordnungsgemäßes Studienangebot wahrnehmen können.

Auch hier gilt wieder, dass bloße Anwesenheit keine Studienleistung sein kann. Leistungspunkte werden nur für erfolgreich bestandene Prüfungsleistungen vergeben.⁷

So kann auch ausgehend von der Definition von Leistungspunkten keine Anwesenheitspflicht abgeleitet werden, denn:

„Leistungspunkte sind ein **quantitatives Maß für die Gesamtbelastung des Studierenden**. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, d.h. 30 pro Semester. Dabei wird für einen Leistungspunkt eine Arbeitsbelastung (work load) des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 – max. 30 Stunden angenommen, sodass die

5 Schreiben des Prorektors für Bildung der TU Dresden, a.a.O.

6 Prof. Dr. Dr. Sabine von Schorlemer, Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst im Sächsischen Landtag. Plenarprotokoll vom 10.12.2009, S. 390. Zugriff am 23.11.2011 unter http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=5&dok_art=PIPr&leg_per=5&pos_dok=201.

7 Siehe Paragraph „Aufbau und Inhalte des Studiums“ in den Studienordnungen der Studiengänge.

Arbeitsbelastung im Vollzeitstudium pro Semester in der Vorlesungs- und der vorlesungsfreien Zeit insgesamt 750 - 900 Stunden beträgt.“⁸ (Hervorh. d. FSR Sport)

Es geht also um die zeitliche Gesamtbelastung der Studierenden. Studiengänge müssen so konzipiert sein, dass sie die gesamte Arbeitsbelastung von 900 Stunden pro Semester nicht überschreiten. Ob die Studierenden tatsächlich die gesamte Zeit ausschöpfen oder benötigen, spielt dabei keine Rolle. Präsenzveranstaltungen müssen also nicht pflichtmäßig wahrgenommen werden, um die Arbeitszeit zu 'erreichen'. Zudem bedeutet Abwesenheit im Umkehrschluss nicht, dass nicht gearbeitet wird.

Anwesenheitslisten

Dürfen Anwesenheitslisten gemacht werden?

- Ja, sollten sie aber nicht. Sie sind auf jeden Fall äußerst fragwürdig.

Ein sinnvoller Zweck von Anwesenheitslisten ist kaum erkennbar. Zur Erstellung von Statistiken oder für die Durchführung von Evaluationen ist eine summierte, nicht individuelle Erfassung der Teilnehmer ausreichend. Selbst serviceorientierte Ableitungen, wie der Beratungsbedarf eines Studierenden, dürften auf der Basis der Teilnahmehäufigkeit nur schwer möglich sein und können Anwesenheitslisten daher ebenfalls nicht begründen.⁹ Das gleiche gilt für das Lernen der Namen der Studierenden durch die Lehrpersonen.

Gegen Anwesenheitslisten sprechen folgende Punkte¹⁰:

Sie suggerieren die Verpflichtung, an Lehrveranstaltungen teilnehmen zu müssen, um ein "ordnungsgemäßes" Studium zu absolvieren. Damit beeinflussen sie auch das Verständnis der Studierenden (und Dozierenden) von Universität und Studium. Den Studierenden wird damit nicht zuletzt die selbstbestimmte Entscheidung, auf welche Art und Weise sie die Ressourcen des Studiums und ihre eigenen Lernstrategien (z.B. eigenständige Erarbeitung anhand der Literatur) nutzen wollen, genommen. Es bleibt in letzter Konsequenz lediglich die Wahl zwischen dem Sammeln von Credit Points durch Akzeptanz des Vorgegebenen und der eigenen geistigen Entfaltung, die nur noch im Widerstand realisiert werden kann.

Damit stehen Anwesenheitslisten dem formulierten Leitbild der Universität Leipzig konträr entgegen: "Die Universität fördert die Entwicklung ihrer Studierenden zu kritikfähigen und toleranten Menschen, die in der Lage sind, Initiative zu entwickeln und Verantwortung zu übernehmen."¹¹

Anwesenheitslisten sind zudem weder in der Lage, die aktive Auseinandersetzung der Studierenden mit den Inhalten bzw. größere Aufmerksamkeit, Mitarbeit und verantwortungsbewusstes Lernen zu sichern, noch sagen sie etwas über ein echtes Interesse des/der Studierenden aus. Vielmehr können Anwesenheitslisten aber die intrinsische Motivation der Studierenden untergraben, indem das echte Interesse durch den suggerierten Anwesenheitszwang korrumpiert wird.

8 KMK (2003). Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) o.O. S. 16. Zugriff am 25.11.2011 unter http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/Dokumente/kmk/KMK_041022_Leistungspunktsysteme.pdf

9 Schreiben des Prorektors für Bildung der TU Dresden, a.a.O.

10 Synopse aus O.A (2009). Diskussionen. Positionen.Kritik. Ein Reader der Protesttage der Universität Leipzig 2009. S. 17-18. Zugriff am 20.11.2011 unter <http://dokumentation-bildungsdiskurs.pbworks.com/f/Reader+4.2.pdf> und einem Auszug aus dem Erstheft „Beton brennt doch“ der AG Bildungsstreik an der Ruhr-Universität Bochum, WS 2010/11

11 Leitbild der Universität Leipzig, Punkt 7, S. 10. Zugriff am 25.11.2011 unter http://www.zv.uni-leipzig.de/fileadmin/user_upload/Service/PDF/Publikationen/leitbild_de.pdf

Auch als Mittel, um Studierende in die Veranstaltungen zu holen, damit diese stattfinden können, müssen Anwesenheitslisten abgelehnt werden. Die damit erzwungene Anwesenheit verhindert eine implizite Qualitätskontrolle. Die Lehrenden können so ihre Veranstaltungen nach dem immer gleichen Schema abhalten, denn Neuerungen in den Methoden sind nicht nötig und möglich, wenn die Studierenden sich nicht entscheiden können, Lehrveranstaltungen nicht zu besuchen, sollte die Anwesenheit keinen Mehrwert für das Verständnis oder den Diskurs über die Inhalte haben. Ohnehin zeigt die gängige Praxis an vielen Fakultäten und Instituten auf Anwesenheitslisten zu verzichten, dass der Angst vor leeren Seminarräumen jegliche Grundlage fehlt.

Auf die Argumente „wurde schon immer so gemacht“ und „ist Auftrag von übergeordneter Stelle“ muss an dieser Stelle hoffentlich nicht näher eingegangen werden.

Datenschutz

Sind Anwesenheitslisten datenschutzrechtlich bedenklich? Was muss beachtet werden?

Wenn Anwesenheitslisten geführt werden (einmalig bei Sicherheitseinweisungen o.ä.) ist folgendes zu beachten: Es gilt der Grundsatz der Datensparsamkeit und Datenvermeidung gemäß §9 Abs.1 Sächsisches Datenschutzgesetz (SächsDSG). Ferner sind §4 SächsDSG und §12SächsDSG zu beachten. Jede Anwesenheitsliste muss demnach 1) den Zweck der Datenerhebung, 2) die datenerhebende Stelle, 3) die beabsichtigte Datennutzung, 4) den Hinweis auf die Freiwilligkeit der Angabe und 5) den Hinweis auf das Widerrufsrecht (Löschung der Daten) enthalten. Der Zweck der Datenerhebung muss rechtlich begründbar sein (siehe oben). Entspricht eine Liste nicht alle diesen Punkten, so sollte sie auf keinen Fall ausgefüllt werden.

Ferner sollte sie nicht ausgefüllt werden, denn die Daten nicht zweckdienlich scheinen.

Bei Erhebungen der Studiengangzugehörigkeit sollte kein Name angegeben werden. Eine Erhebung der genauen Teilnehmerzahl ist rechtlich nicht begründbar. Die Matrikelnummer sollte niemals leichtfertig angegeben werden.¹²

Ersatzaufgaben

Dürfen von den Studierenden Ersatzaufgaben verlangt werden?

- Nein.

Oder besser: Sie dürfen verlangt werden, *müssen aber von den Studierenden nicht gemacht werden*. Die Nichterbringung solcher Aufgaben darf nicht zum Ausschluss von der Modulprüfung führen. Zu erbringende Studienleistungen, die Zulassungsvoraussetzung für Modulprüfungen (s.g. Prüfungsvorleistungen) darstellen, müssen in der Prüfungsordnung geregelt sein. Dies ist bei individuell festgelegten Ersatzaufgaben nicht der Fall.

Ersatzaufgaben können aber – als Unterstützungsangebot für die Studierenden verstanden – sinnvoll sein. Den Studierenden können damit Hinweise zur Nachbereitung der verpassten Lehrinhalte gegeben werden.

¹² Diese Informationen wurden über die Mitteilung des Rektors 2/2009 an die Studierenden der TU Dresden versandt.

Modulkonzeptionen

Es gibt Module, in denen sich die Modulprüfung nur über eine der Lehrveranstaltungen erstreckt. Muss es für die anderen Lehrveranstaltung nicht wenigstens eine Anwesenheitspflicht geben, damit sichergestellt wird, dass die Inhalte gelernt werden?

- Nein.

Bloße Anwesenheit bedeutet noch nicht, dass die Lehr-Inhalte auch von den Studierenden gelernt werden. Ebenso bedeutet Abwesenheit nicht, dass nichts nachbereitet/gelernt wird. Zudem müssen Inhalte auch nicht immer zwangsläufig abgeprüft werden. So ist es beispielsweise in sportpraktischen Lehrveranstaltungen durchaus wünschenswert, wenn sich Studierende in unbekanntem Sportarten ausprobieren können, ohne dabei unter Leistungsdruck zu stehen.

Das Problem berührt auch die Frage der Modulkonzeptionen. Zahlreiche Module an der Sportwissenschaftlichen Fakultät sind eher ein zusammenhangloses Nebeneinander von Lehrveranstaltungen als der vorgesehene „Verbund zeitlich begrenzter, in sich geschlossener, methodisch oder inhaltlich ausgerichteter Lehrveranstaltungen“¹³. Dies schlägt sich auch in den Prüfungskonzeptionen nieder, wenn innerhalb eines Moduls mehrere Einzelveranstaltungen, statt übergreifender/verbindender Fragestellungen geprüft werden.

Mit freundlichen Grüßen

FSR Sportwissenschaften

Sportwissenschaftliche Fakultät
Universität Leipzig

¹³ Siehe Paragraph „Aufbau und Inhalte des Studiums“ in den Studienordnungen der Studiengänge.